

## **Die thematischen Schwerpunkte des BUG im Jahr 2021 auf einen Blick**

Das BUG ist in seiner fünften Planungsphase und aufgrund einer Analyse der gegenwärtigen Potentiale in Deutschland zu der Einschätzung gelangt, dass den folgenden Themenbereichen im Jahr 2021 und den folgenden Jahren besondere Priorität beigemessen werden sollte:

### *a) Diskriminierung von trans\* Personen*

Das BUG will in seiner fünften Planungsphase Klagen von trans\* Personen unterstützen und die Arbeit hierzu intensivieren. Diese können sowohl im Rechtsrahmen des AGG als auch des Verwaltungsrechtes bzw. des Landesantidiskriminierungsgesetzes Berlin liegen.

Fallkonstellationen, die unterstützt werden könnten, sind **Online Käufe** (Autovermietung, Ticket buchen, online einkaufen etc.), bei denen nur eine binäre Anmeldung möglich ist, die Angabe eines nicht-binären Geschlechts in staatlich erfassten Daten, Diskriminierungsschutz beim **Zugang zu und innerhalb der Beschäftigung** oder die **geschlechtsneutrale Gestaltung von öffentlichen Umkleidekabinen und Toiletten** sein.

### *b) Diskriminierung bei staatlichem Handeln (LADG-Berlin)*

Da das AGG auf die Erwerbstätigkeit und den Privatrechtsverkehr beschränkt ist, kann es somit nicht in Fällen einer Diskriminierung bei öffentlich-rechtlichem Handeln, genutzt werden. Am 04.06.2020 wurde ein neues und bislang einzigartiges Landesantidiskriminierungsgesetz für das Land Berlin verabschiedet, um diskriminierendes Verhalten beispielsweise in der Verwaltung oder der Polizei zu ahnden. Das BUG wird in seiner fünften Planungsphase Klagen von Betroffenen unterstützen, die im **Bereich Polizei, Verwaltung/Ämter und Behörden** Diskriminierung erlebt haben und eine Klage anstreben. Außerdem zielt das BUG darauf ab die Prozessstandschaft und

das Verbandklagerecht zu nutzen. Das BUG hat daher das Antragsverfahren zur Anerkennung als Antidiskriminierungsverband gemäß § 10 Abs. 1 (LADG) in 2020 erfolgreich durchlaufen.

*c) **Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum von Geflüchteten, Sinti\*zze und Rom\*nja und Personen mit Migrationshintergrund***

Die Ablehnung von Menschen mit Migrationshintergrund von Geflüchteten oder Personen, die sich der Gruppe der Sinti\*zze oder Rom\*nja zuordnen, beim **Zugang zu Wohnraum** ist ein Bereich, in dem Diskriminierung regelmäßig vorkommt, Klagen werden jedoch nur äußerst selten angestrengt. Dies ist bedauerlich, weil so keine Rechtsstandards entwickelt und entsprechende Praxis implementiert werden kann. Das BUG möchte in der fünften Planungsphase Fälle von rassistischer und ethnischer Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum übernehmen und diese bei Gericht als Beistand begleiten. Im Speziellen möchte das BUG gerne § 19 Abs. 3 und 5 des AGG juristisch bearbeiten und hier eine rechtliche Klärung hervorrufen. Im Rahmen der Fach- und Koordinationsstelle „Fair mieten – Fair wohnen“, die von ‚UrbanPlus‘ koordiniert wird, ist das BUG ein Partner, der im Projektkontext mit einer strategischen Begleitung von Diskriminierungsfällen beim Zugang zu Wohnraum unterstützt.

*d) **Diskriminierung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen***

Die Rechtsdurchsetzung im Falle einer Diskriminierung im **Bereich Waren und Dienstleistungen** (ohne Wohnraum) wie z.B. dem Einzelhandel, Onlinehandel, dem Gastronomie- und Hotelgewerbe, Diskotheken/Clubs, Sport- und Fitnessclubs oder öffentlichen Verkehrsmittel etc., fällt weit hinter die Rechtsdurchsetzung des Bereiches Beschäftigung zurück. Vielfältige Hürden halten Betroffene von Diskriminierung davon ab in diesem Lebensbereich eine Klage zu führen. Das BUG möchte langfristig hier eine Unterstützung in exemplarischen Fällen im Bereich rassistische Diskriminierung, aufgrund der Behinderung und der sexuellen Orientierung anbieten. (siehe auch Schwerpunkt a))

*e) **‚Racial Profiling‘ durch die Bundespolizei***

Gleichwohl der Bereich des staatlichen Handelns nicht durch das AGG abgedeckt ist, unterstützt das BUG Fälle, bei denen vermeintlich Nicht-Legal Aufhältige durch die Bundespolizei **verdachtsunabhängigen Personenkontrollen** unterzogen werden, gleichwohl kein Anfangsverdacht besteht (dem sogenannten ‚racial profiling‘). Dies verstößt, nach Einschätzung des BUG, gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes. Seit Anfang 2014 hat das BUG als Beistand mehrere Klagen unterstützt und vor Gericht erfolgreich abgeschlossen. Auf eine angemessene Umsetzung der Urteile wird das BUG hinwirken. Dies kann sich zum

Beispiel in der Erarbeitung einer transparenteren Verfahrensregelung für Polizeikontrollen (Ergänzung BRAS 120) ausdrücken. Sollten sich Fälle bezüglich ‚racial profiling‘ in Berlin ergeben, könnte hier das LADG genutzt werden.

*f) Religiöse Diskriminierung*

Das BUG spricht von **religiöser Diskriminierung**, wenn eine Person aufgrund ihrer (Nicht)zugehörigkeit zu einer Religion oder Glaubensgruppe anders behandelt wird als eine vergleichbare Person. Eine zunehmende Polarisierung von Religionen und die fehlende gleichwertige Anerkennung aller Religionen, z.B. die Ausgrenzung im öffentlichen Dienst (Schule, Referendariat), verursacht gesellschaftliche Spannungen, die auch durch internationalen, religiös legitimierten Terrorismus geschürt werden. Nicht-Religiosität kann gleichermaßen ein Faktor von Ausschluss im Rahmen konfessioneller Arbeitgeber\*innen sein. **Das BUG unterstützt Klagen bei Ungleichbehandlung aufgrund von Religion überwiegend in den Bereichen Arbeits-, Verwaltungs- und Zivilrecht.**